

nutzungen keine „Regelmäßigkeit“ erlangen und somit die notwendige Nutzung durch die Feuerwehr beeinträchtigen.

Nicht erlaubt ist die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses für private Veranstaltungen (z. B. Geburtstagfeier, Hochzeiten, Frührschoppen, sonstige private Zusammenkünfte).

## § 2

### Rechte der Benutzer

Die jeweiligen Feuerwehren sind berechtigt, die Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses zweckentsprechend (siehe § 1 Abs. 1) zu nutzen. Ein Entgelt für diese Nutzung wird nicht erhoben.

## § 3

### Pflichten der Benutzer

Die jeweilige Feuerwehr ist verpflichtet, die vorhandenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Außerdem hat die jeweilige Feuerwehr die Reinigung des gesamten Feuerwehrgerätehauses unentgeltlich zu übernehmen. Putzmittel werden von der Stadt Ebermannstadt gestellt. Bei einer Fremdnutzung erhält die jeweilige Feuerwehr für die genehmigte Veranstaltung eine entsprechende Entschädigung für angefallene Reinigung.

## § 4

### Benutzungstagebuch für Schulungsräume

Der jeweils Verantwortliche einer Gruppe hat die Anwesenheit in dem aufgelegten Benutzungstagebuch ordnungsgemäß einzutragen. Vor allen sind festgestellte Schadensfälle oder Mängel festzuhalten.

## § 5

### Abschliessen; Schlüsselverzeichnis

Der Kommandant der jeweiligen Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte hat die Verpflichtung, die Türen nach der Benutzung abzuschließen. Er haftet bei Vernachlässigung dieser Pflicht der Stadt für sich daraus ergebende Schäden.

Der Stadt Ebermannstadt ist für das Feuerwehrgerätehaus ein Schlüsselverzeichnis vorzulegen.

## § 6

### Haftung der Stadt und der Benutzer

Der Aufenthalt im Feuerwehrgerätehaus und die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Ebermannstadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nicht jedoch für Gegenstände die von der Feuerwehr selbst eingebracht und eingebaut worden sind.

Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses der Stadt oder Dritten zufügen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Ebermannstadt, 2. Februar 1988

STADT EBERMANNSTADT

Theiler, Bürgermeister

Beschluß Hauptverwaltungsausschuß vom 18. 1. 1988 Nr. 2. 1.,  
Beschluß Stadtrat vom 1. 2. 1988 Nr. 7.

## Hausordnung für Feuerwehrgerätehäuser mit Schulungsräumen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 1. 2. 1988 nach entsprechender Beratung Richtlinien für die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser des Stadtgebietes mit Schulungsräumen als Hausordnung erlassen; sie ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt:

### Richtlinien der Stadt Ebermannstadt für die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser des Stadtgebietes

## Hausordnung

### § 1

#### Zweckbestimmung

Die Feuerwehrgerätehäuser des Stadtgebietes sind Einrichtungen der Stadt Ebermannstadt und dienen grundsätzlich und unmittelbar Feuerwehrzwecken.

Die Feuerwehrgerätehäuser sind dem jeweiligen Kommandanten zur ordnungsgemäßen Verwaltung übergeben. Der Kommandant ist auch zuständig für die ordnungsgemäße Benutzung des Feuerwehrgerätehauses. Die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses incl. der Schulungsräume ist grundsätzlich nur für Feuerwehrzwecke gestattet.

Eine Fremdnutzung des Feuerwehrgerätehauses bzw. Schulungsraumes ist nur in Ausnahmefällen möglich und muß von der Stadt Ebermannstadt in jedem einzelnen Fall genehmigt werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung für eine Fremdnutzung wird von der Stadt Ebermannstadt nur bei gelegentlichen kulturellen (z. B. Veranstaltungen der Kirchen, Vorträge, Veranstaltungen der Volkshochschule) oder öffentlichen (z. B. offizielle Veranstaltungen der Stadt Ebermannstadt wie Bürgerversammlungen, Wahlen usw., sonstige Veranstaltungen örtlicher eingetragener Vereine) Veranstaltungen auf Antrag erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung auf Grund dieser Richtlinien besteht nicht.

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Fremdnutzung achtet die Stadt Ebermannstadt darauf, daß die Fremd-